BESCHLUSS

S-14 Schiedsgerichtsordnung: Zustellungen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium:	Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	29.01.2022
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Antragstext

§ 14 Abs. 1 SchO wird neu gefasst:

1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis oder postalisch per Einschreiben.
 Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch zuzustellen.

3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden
 kann.